

**Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Düren
vom 18.11.2020**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rat.....	1
§ 2	Ausschüsse	1
§ 3	Grundsatzbeschlüsse/Vergabeentscheidungen	1
§ 4	Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses	2
§ 5	Zuständigkeiten des Ausschusses für Stadtentwicklung	3
§ 6	Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz.....	4
§ 7	Zuständigkeiten des Bauausschusses	5
§ 8	Zuständigkeiten des Schul- und Sportausschusses.....	6
§ 9	Zuständigkeiten des Kulturausschusses	6
§ 10	Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Inklusion	7
§ 11	Zuständigkeiten des Bürgerausschusses.....	7
§ 12	Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“	8
§ 13	Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“	9
§ 14	Inkrafttreten	9



§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder der/m Bürgermeister/in zugewiesen sind.
- (2) Der Rat kann anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (3) Der Rat kann eine Entscheidung treffen, ohne dass alle beratenden Gremien die Angelegenheit behandelt haben.
- (4) Der Rat kann, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, anstelle der an sich zuständigen Fachausschüsse entscheiden. Gleiches gilt für den Haupt- und Finanzausschuss, wenn die Mitglieder des Rates einer Delegation im Sinne des § 60 Abs. 2 GO NRW zugestimmt haben.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet zu seiner Unterstützung und Entlastung Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben die dem Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW und nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten, die wegen ihrer politischen, wirtschaftlichen oder sonst wie grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung durch den Rat bedürfen, für ihren Aufgabenbereich vorzubereiten und mit ihrer Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss weiterzuleiten. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage dieser Empfehlung die Beschlüsse des Rates vor.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung der/m Bürgermeister/in zu übertragen.

§ 3 Grundsatzbeschlüsse/Vergabeentscheidungen

- (1) Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse ist auf die Grundsatzentscheidung beschränkt; ist keine Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben, trifft der Haupt- und Finanzausschuss die Grundsatzentscheidung, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (2) Übersteigt der Wert des Beschlussgegenstandes den Betrag von 100.000 € ist für die gesamte Maßnahme die Grundsatzentscheidung des Rates erforderlich.
- (3) Ergibt sich nachträglich eine Kostenerhöhung um mehr als 10 % - mindestens aber 10.000 €, hat sich das mit der Grundsatzentscheidung befasste Beschlussorgan erneut mit der Angelegenheit zu befassen.
Führt jedoch die Verteuerung dazu, dass die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 100.000 € überschreiten, liegt die Zuständigkeit für eine erneute Beschlussfassung in jedem Falle beim Rat.

- (4) Vergabeentscheidungen treffen der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten. Die Kompetenzen der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Dürener Service Betrieb“ und „Stadtentwässerung Düren“ sowie des Haupt- und Finanzausschusses bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses

a) Beratungszuständigkeiten

1. Vorbereitung der Beschlüsse des Rates und Beschlussfassung in Fällen, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist.
2. Beratung über die Empfehlung der Fachausschüsse – mit Ausnahme der Betriebsausschüsse – in Angelegenheiten, die dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorbehalten sind.
3. Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, soweit der Rat die Entscheidung trifft.
4. Stellenplanentwicklung
5. Beratung über sämtliche Angelegenheiten der Feuerwehr
6. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten, insbesondere
 - Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans und der erforderlichen Nachtrags Haushalte
 - Gebührensatzungen und Beitragssatzungen
 - Jahresabschluss
 - finanzrelevante Standarderhöhungen oder Angebotsverbesserungen sowie sonstige Entscheidungen, die zukünftigen Haushaltsberatungen in der Sache vorgreifen.
7. Beteiligungsangelegenheiten, insbesondere
 - Leitlinien für den „Gesamtkonzern Stadt Düren“
 - gesellschaftsrechtliche Entwicklung einzelner Gesellschaften
 - Handlungsempfehlungen zu einzelnen Gesellschaften bzw. der Gesamtheit der Gesellschaften an den Rat, soweit dies in städtischem Gesamtinteresse liegt
 - Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
 - Gesamtabschluss
8. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, insbesondere Beratung über Wirtschaftsförderung, Industrie- und Gewerbeansiedlung

b) Entscheidungszuständigkeiten

1. Entscheidung über
 - 1.1 Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis voneinander abweichende Beschlüsse gefasst haben
 - 1.2 Angelegenheiten, die ein Ausschuss oder der/die Bürgermeister/in im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorlegen.

2. Entscheidung zur Enteignung (§30 Denkmalschutzgesetz), zur Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) und Erlangung des Vorkaufsrechtes (§ 32 Denkmalschutzgesetz), soweit der Rat nicht zuständig ist.
3. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten
 - Festsetzung der Haushaltseckwerte unter Einbezug wesentlicher Steuereckwerte
 - finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen, die sich auf die städtische Finanz- und Haushaltspolitik beziehen (soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates fallen)
 - Instrumente und Maßnahmen zur Haushaltssteuerung im Rahmen des Neuen kommunalen Finanzmanagements (Ziele und Kennzahlen, Berichtswesen, Controlling etc.)
 - Feststellung von Konsolidierungserfordernissen sowie Entwicklung und Umsetzung entsprechender Konzepte
 - Schlussforderungen aus finanzrelevanten Controllingberichten zu einzelnen Produktbereichen und Produkten sowie zu Querschnittsthemen
4. Beteiligungsangelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung der Leitlinien und Entwicklung eines neuen „Beteiligungsmanagements“ im Sinne einer Gesamtkonzernsteuerung
 - Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse wesentlicher Beteiligungen (wesentliche Beteiligungen in diesem Sinne sind Mehrheitsbeteiligungen der Stadt)
5. Liegenschaftsangelegenheiten
 - Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken im Wert von 10.000 € bis 150.000 € Der Erwerb von Straßenland fällt, unabhängig von der Höhe des Betrages, in die Zuständigkeit der Verwaltung.
 - Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, sofern es sich um Sonderimmobilien handelt. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
 - Verpachtung/Vermietung städtischer Grundstücke und Gebäude, soweit je Fall oder Wirtschaftseinheit das jährliche Nutzungsentgelt 10.000 € bis 150.000 € beträgt. Gleiches gilt für Anpachtungen / Anmietungen.
6. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten und Vergaberichtlinien der Volksfeste und Märkte. Beschlussfassung über die Vergabe der Standplätze auf der Dürener Annakirmes.

§ 5 Zuständigkeiten des Ausschusses für Stadtentwicklung

1. Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben.
2. Beratung und Entscheidungsempfehlung zu abschließenden Beschlüssen im Flächennutzungsplanverfahren und abschließenden Satzungsbeschlüssen auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der BauO NRW.
3. Abschließende Entscheidung über verfahrensbeginnende und –leitende Planungsschritte in diesem Verfahren.

4. Beratung und vorbereitende Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Stadtsanierung sowie alle raumwirksamen Planungen anderer öffentlicher und privater Planungsträger.
5. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Boden- und Wasserrechts, soweit nicht der Rat zuständig ist.
6. Beratung über Wirtschaftsförderung, Industrie- und Gewerbeansiedlung.
7. Beratung und vorbereitende Beschlussfassung des Denkmalpflegeplanes nach § 25 Denkmalschutzgesetz und von Denkmalbereichssatzungen.
8. Beratung und ggf. vorbereitende Beschlussfassung über Angelegenheiten der Denkmalpflege, zu Entscheidungen zur Enteignung (§ 30 Denkmalschutzgesetz) und der Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz).
9. An den Beratungen nach den Ziffern 8 und 9 nehmen für die Denkmalpflege sachverständige Bürger teil (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz). Sie sind nicht Mitglieder des Ausschusses und nehmen nur an den Beratungen zu Tagesordnungspunkten teil, die sich mit der Denkmalpflege befassen. Dasselbe gilt für die nach § 24 Denkmalschutzgesetz NW berufenen ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege.
10. Liegenschaftsangelegenheiten mit städtebaulicher Relevanz

§ 6 Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz

1. Beratung aller Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung
2. Beratung und Beschlussfassung von Zielvorgaben für den Bau öffentlicher Gebäude
3. Beratung der Projekte des Klimamanagers
4. Beratung und vorbereitende Beschlussfassung zum Energieversorgungskonzept
5. Beratung und Entscheidungsempfehlung in allen den Umweltschutz berührenden Fragen, die der Beschlussfassung des Rates oder anderer Ausschüsse vorbehalten sind, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.
6. Anregung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
7. Beratung und Entscheidungsvorbereitung über die Baumschutzsatzung
8. Grundsatzangelegenheiten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
9. Beschlussfassung in allen übrigen Angelegenheiten im städtischen Aufgabenbereich, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Fragen des Umweltschutzes betreffen oder tangieren und nicht die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse gegeben ist, z. B. auf den Gebieten
 - Immissionsschutz,
 - Natur-, Landschafts-, und Artenschutz
 - Gewässerschutz, Grundwasserschutz und Hochwasserschutz
 - Land- und Forstwirtschaft,
 - Bodenschutz
 - Abfallwirtschaft,

- Maßnahmen gegen das Waldsterben und zum Schutz erhaltenswerter Biotope,
 - Altlastenerkundung und –sanierung.
 - Raumluftprobleme und andere Schadstoffuntersuchungen/ -kataster
10. Beratung und Beschlussfassung von Zielvorgaben für
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes
 - die städt. Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Umwelt- und Naturschutz (z. B. Durchführung von Umwelt- und Naturschutztagen).
 - die Öffentlichkeitsarbeit zu Mobilitätsthemen
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins in den Schulen als erzieherisches Anliegen
 - eine umweltfreundliche und faire Beschaffung von Material
 - städtische Stellungnahmen und Anforderungen in Verbindung mit bergrechtlichen Angelegenheiten
11. Beratung aller nach dem Gesetz durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten des Verkehrsrechts, insbesondere im Rahmen des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes NRW, des Straßenverkehrsgesetzes sowie der dazu erlassenen Gesetze und Verordnungen.
12. Beschlussfassung über das von der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Straßenverkehrsordnung einzuholende Einvernehmen mit der Stadt Düren bei Anordnung
- a. über das Ordnen von Parkmöglichkeiten für Anwohner,
 - b. über die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigenden Bereichen,
 - c. über den Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen,
 - d. zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
13. Beschlussfassung über Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs
14. Beratung und vorbereitende Beschlussfassung zum Gesamtverkehrskonzept, zu Verkehrswegen und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
15. Beratung von Verkehrsplanungsmaßnahmen
16. Begleitung aller Projekte des Mobilitätsmanagers
17. Beratung und Entscheidungsvorbereitungen von Stellplatzsatzungen

§ 7 Zuständigkeiten des Bauausschusses

1. Ausführungsplanung bei allen Baumaßnahmen (Straßen, Plätze, Schulhöfe, etc.)
2. Ergänzende Beratung aller den Verkehr betreffenden Fragen, soweit sie für die Stadt bauliche Maßnahmen bedeuten.
3. Beschlussfassung über die Planung, Gestaltung, Ausführung, Änderung und Unterhaltung aller städtischen Hoch- und Tiefbauten (ausgenommen Wohnbauten in Verwaltung Dritter), Grünflächen und Friedhöfe, soweit nicht die Zuständigkeit eines Betriebsausschusses gegeben ist.

4. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des kommunalen Bauwesens sowie des Straßen- und Straßenbaubeitragsrechts, soweit nicht der Rat zuständig ist.
5. Beratung über Satzungen zu Erschließungs- oder Straßenausbeiträgen.
6. Beratung über sonstige Satzungen, soweit sie das Straßen- oder Baurecht betreffen.
7. Beschlussfassung über die Widmung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
8. Beratung über die Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen

§ 8 Zuständigkeiten des Schul- und Sportausschusses

a) Schule

1. Vorschlag bzw. Stellungnahme des Schulträgers im Wege der Anhörung zu den Bewerbungen zur Besetzung der Stelle eines/r Schulleiter(s)/in an den städtischen Schulen aller Schulformen gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW als Beschlussempfehlung für den Rat. Bei der Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle wird analog verfahren.
2. Vorbereitende Beschlussfassung über das Bedürfnis zur Errichtung von Schulsystemen und Schulbauten mit den dazu gehörenden Nebenanlagen.
3. Mitberatung über Standort, Planung und Gestaltung neuer Schulgebäude und Nebenanlagen in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss.
4. Beschlussfassung über Richtlinien zur Beschaffung von Schuleinrichtungen und Lehr- und Lernmitteln.
5. Beschlussfassung über Richtlinien zur Überlassung von Schulräumen, Turnhallen u.ä. an Schulfremde, ggf. unter Mitberatung sonstiger Fachausschüsse.

b) Sport

1. Mitberatung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, der Bedarfs- und Größenbestimmung und der Standortwahl für Sportstätten, bei der Planung von Sportbauten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, der laufenden Unterhaltung stadteigener Sportplätze und der Inanspruchnahme vereinseigener Anlagen.
2. Vorbereitende Grundsatzentscheidung bei der Planung, dem Bau und der Einrichtung stadteigener Sportstätten.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung des Vereinssports.
4. Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungshilfen zum Bau und zur Unterhaltung stadteigener und vereinseigener Sportstätten, über die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von unmittelbar oder mittelbar der Sportausübung dienenden Gegenständen.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Sportpauschale

§ 9 Zuständigkeiten des Kulturausschusses

1. Beratung über die grundsätzlichen kulturellen Angelegenheiten sowie Grundsatzfragen der Kulturförderung.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Heimatpflege sowie der Kunst- und Kulturpflege.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Kunstwerken.
4. Beschlussfassung über den Spielplan des Theaters und der städtischen Konzertveranstaltungen.
5. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung der Volks- und Erwachsenenbildung, der Musikpflege, über Angelegenheiten des Stadt- und Kreisarchivs, der Stadtbücherei, der Museen und der Musikschule, des Schlosses Burgau, des Theaters und der VHS.
6. Beratung und Beschlussfassung über Ausgabe und Verwendung der Begegnungsstätten und Bürgerhäuser sowie Mehrzweckhallen und die damit verbundenen Richtlinien.

§ 10 Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Inklusion

1. Förderung der freien Sozialhilfe.
2. Beschlussfassung über Maßnahmen der freiwilligen städtischen Sozialhilfe.
3. Beschlussfassung über städtische Beihilfen und Unterstützungen, soweit sie den Betrag von 500 € im Einzelfall übersteigen.
Ausgenommen werden der Fonds Soziale Projekte, der entsprechend den Richtlinien vergeben wird sowie der Erna-Schumacher-Fonds, bei dem die Beschlussfassung ab 153,39 € erfolgt.
4. Anregung zur Förderung des Wohnungsbaues unter besonderer Berücksichtigung sozialer Belange.
5. Förderung der Anliegen der Inklusion.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgerausschusses

1. Der Bürgerausschuss berät über Anregungen und Beschwerden, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Er erklärt Anregungen und Beschwerden für begründet oder für unbegründet und kann dem Rat, einem Ausschuss und/oder der/dem Bürgermeister/in empfehlen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder eine Angelegenheit zu prüfen.
2. Eine Beratung des Bürgerausschusses über Anregungen und Beschwerden findet nicht statt, wenn
 - a. die Stadt für die Angelegenheit offensichtlich nicht zuständig ist,
 - b. Dienstaufsichtsbeschwerden anhängig oder abgeschlossen sind,
 - c. gegenüber bereits durch den Ausschuss geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - d. sie lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehren,
 - e. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - f. sie die Behandlung privatrechtlicher Streitigkeiten enthält,

- g. eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhanges nicht möglich ist,
- h. die Anregung oder Beschwerde bereits von der Verwaltung aufgegriffen und antragsgemäß beschieden wurde.

§ 12 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“

1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung.
2. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes; bei unabwiesbaren erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen ist der Betriebsausschuss zu unterrichten, bei Eilbedürftigkeit ist er über die Zustimmung des/der Bürgermeister(s)/in bzw. der/des zuständigen Beigeordneten zu unterrichten.
4. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall mehr als 10 % des entsprechenden Ansatzes betragen, ausgenommen Mehrausgaben unter 25.000 € Bei Eilbedürftigkeit wird der Betriebsausschuss über die Zustimmung des/der Bürgermeister(s)/in bzw. der/des zuständigen Beigeordneten unterrichtet.
5. Benennung des/der Prüfer(s)/in für den Jahresabschluss.
6. Vorherige Zustimmung zu Verträgen über 50.000 €
7. Stundung von Forderungen über 37.500 € Niederschlagung von Forderungen über 12.500 €
8. Erlass von Forderungen über 3.000,00 €
9. Beschlussfassung über die Einstellung, Kündigung und Eingruppierung von tariflich Beschäftigten nach § 8 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dürener Service Betrieb“ vom 7.3.1993 in der jeweils geltenden Fassung.
10. Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheiden der/die Bürgermeister/in und die/der Vorsitzende des Betriebsausschusses, § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
11. Entscheidung bei Weisungen des/der Bürgermeister(s)/in, für die die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung nicht übernehmen kann.
12. Vorberatung der Beschlüsse des Rates gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 4 Eigenbetriebsverordnung (Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes, Entlastung des Betriebsausschusses, Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt).

§ 13 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“

1. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
2. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes; bei unabwiesbaren erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen ist der Betriebsausschuss zu unterrichten, bei Eilbedürftigkeit ist er über die Zustimmung des/der Bürgermeister(s)/in bzw. der/des zuständigen Beigeordneten zu unterrichten.
3. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die im Einzelfall mehr als 10% des entsprechenden Ansatzes betragen, ausgenommen Mehrausgaben unter 30.000 € Bei Eilbedürftigkeit ist der Betriebsausschuss über die Zustimmung des/der Bürgermeister(s)/in bzw. der/des zuständigen Beigeordneten zu unterrichten.
4. Benennung des/der Prüfer(s)/in für den Jahresabschluss.
5. Stundung von Forderungen über 25.000 € Niederschlagung von Forderungen über 10.000 € und Erlass von Forderungen über 1.000,- € wenn das Benehmen zwischen dem Betriebsleiter und dem Kämmerer oder dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten nicht herbeigeführt werden kann.
6. Beschlussfassung über die Einstellung, Kündigung und Eingruppierung von tariflich Beschäftigten nach § 8 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.4.2005 in der jeweils geltenden Fassung.
7. Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheiden der/die Bürgermeister/in und die/der Vorsitzende des Betriebsausschusses, § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
8. Entscheidung bei Weisung des/der Bürgermeister(s)/in, für die die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung nicht übernehmen kann.
9. Entscheidung in Fällen, in denen das Benehmen zwischen der Betriebsleitung und der/dem Kämmerer/in bzw. der/dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten(en)/in nicht hergestellt werden konnte.
10. Vorberatung der Beschlüsse des Rates gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 4 Eigenbetriebsverordnung (Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes, Entlastung der Betriebsleitung, Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend am 18.11.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 22.01.2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.